

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1991

Geschäftszahl

91/09/0111

Rechtssatz

Die gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG auch für das Verwaltungsstraßverfahren geltende Berechtigung der Berufungsbehörde, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, schließt nach der stRsp des VwGH (Hinweis E 27.9.1962, 1406/61, VwSlg 5871 A/1967 und E 18.1.1977, 391/76, VwSlg 9222 A/1977) nicht auch die Befugnis der Rechtsmittelbehörde mit ein, dem Beschuldigten eine andere Tat anzulasten als diejenige, die bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist (im Bfall hat die Erstbehörde dem Besch - Gem § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG - zur Last gelegt "er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ... und somit verantwortlicher Arbeitgeber in den Zeiten ... die jugoslawischen Staatsangehörigen ... auf der Baustelle M in D beschäftigt, obwohl ihm für diese Personen keine Beschäftigungsbewilligungen erteilt worden und diese auch nicht im Besitz eines Befreiungsscheines gewesen sind"; mit dem vor dem VwGH angefochtenen Bescheid der Berufungsbehörde wurde der Besch für schuldig befunden, "er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ... in den Zeiten ... auf der Baustelle M in D die Arbeitsleistungen der jugoslawischen Staatsangehörigen ..., die von einem ausländischen Arbeitgeber, der ungarischen Firma F, ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wurden, in Anspruch genommen, ohne daß für die Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs 1, 4 und 7) erteilt wurde" - die Tat wurde dem § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG unterstellt).